

Vorbereitung auf die Qualifikationsprüfung

Prüfungshinweise 2024



BVS

Wir bilden Bayern

Vorbereitung auf die Qualifikationsprüfung

Prüfungshinweise 2024



1.

Überblick und Aufbau

2.

Prüfungsinhalt

3.

Prüfungsergebnis

4.

Prüfungsvorbereitung

5.

Prüfungsverfahren und
Verhaltensregeln

6.

Hilfsmittel

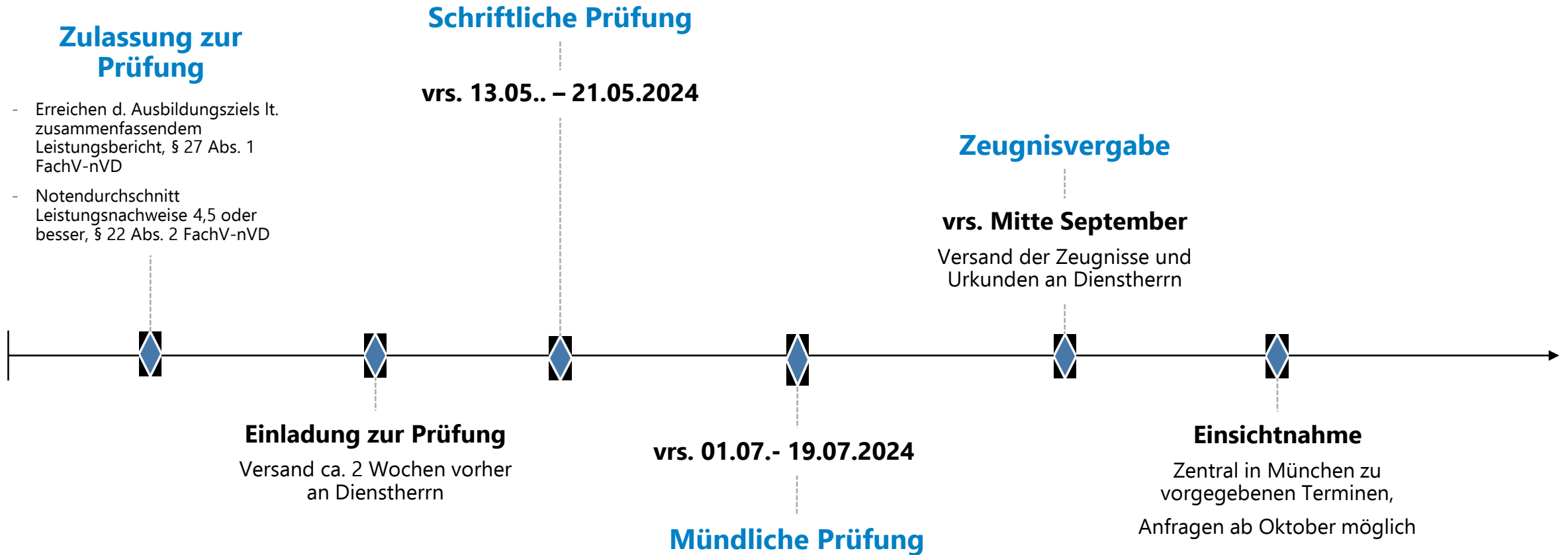
7.

AnsprechpartnerInnen

1. Überblick und Aufbau

1. Überblick und Ablauf

Prüfungshinweise 2024



2. Prüfungsinhalt

2. Prüfungsinhalt

Prüfungshinweise 2024

Schriftliche Prüfung:

6 Prüfungsaufgaben an aufeinanderfolgenden Werktagen

- ◆ davon 1 Aufgabe mit Schwerpunkt **Kommunalrecht**
- ◆ mind. 1 Aufgabe mit Schwerpunkt **Wirtschafts- u. Finanzlehre**
- ◆ mind. 1 Aufgabe mit Schwerpunkt **besonderes Verwaltungsrecht**

→ Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Sozialhilferecht, öffentl. Baurecht, Recht des öffentl. Dienstes

- ◆ weitere Prüfgebiete: alle Lehrfächer gem. § 23 Abs. 2 FachV-nVD



2. Prüfungsinhalt

Prüfungshinweise 2024

Ablauf der mündlichen Prüfung:

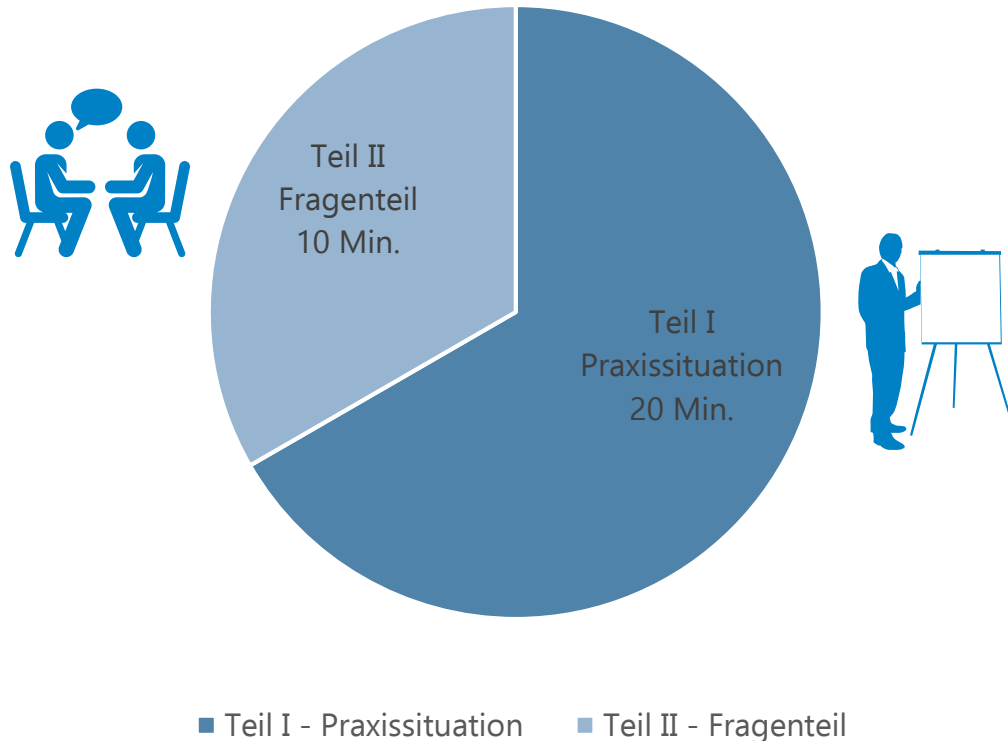


2. Prüfungsinhalt

Prüfungshinweise 2024

Mündliche Prüfung:

- ◆ Zulassung nur, wenn mind. 4 schriftliche Prüfungsaufgaben bearbeitet wurden (§ 30 Abs. 1 FachV-nVD)
- ◆ Bewältigung einer konkreten Praxissituation + Fragenteil



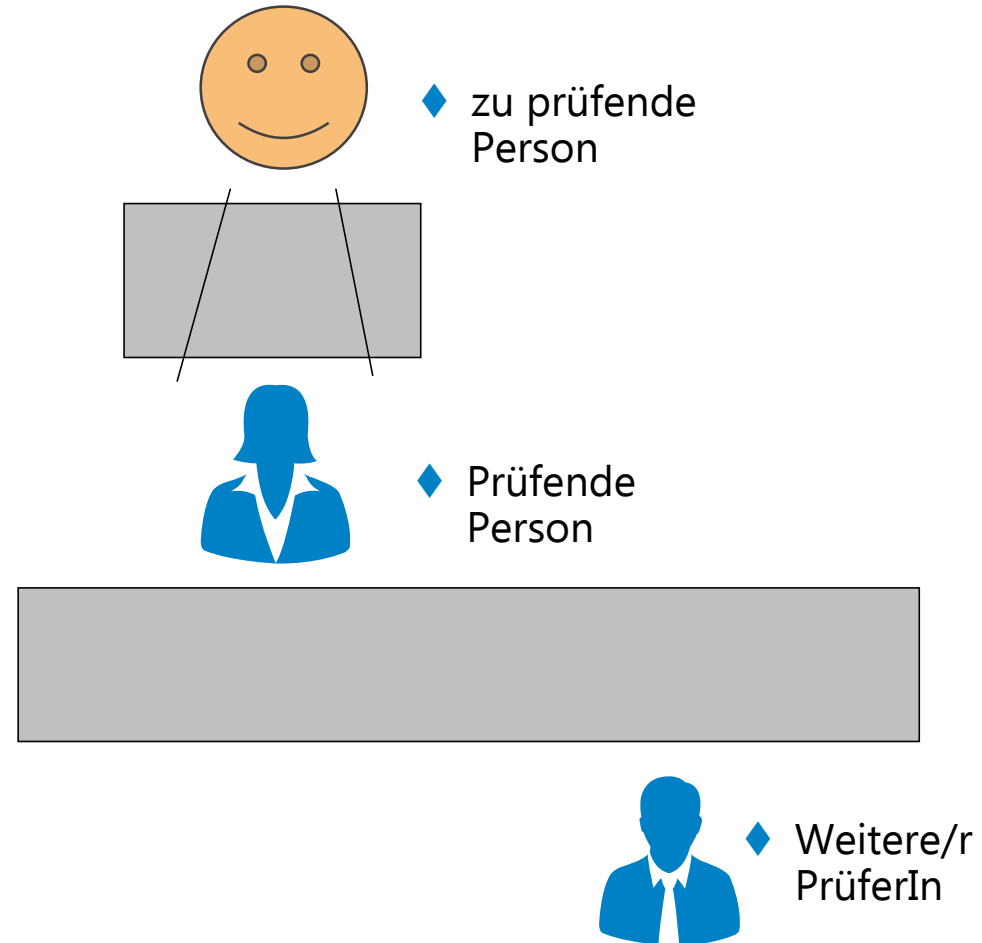
ACHTUNG!

Im Fragenteil können Fragen aus allen anderen Lehrgebieten gestellt werden.

2. Prüfungsinhalt

Prüfungsvorbereitung 2024

Räumlicher Überblick bei mündlicher Prüfung (unter Berücksichtigung der Abstände):



3.

Prüfungsergebnis

3. Prüfungsergebnis

Prüfungshinweise 2024

Schriftliche Prüfung:

6 Aufgaben



Durchschnitt Gewichtung **sechsfach**

Mündliche Prüfung:

Teil I Praxissituation

Gewichtung **zweifach**

Teil II Fragenteil

Gewichtung **einfach**



Durchschnitt Gewichtung **dreifach**

Leistungsnachweise



Durchschnitt Gewichtung **einfach**

Errechnung der Gesamtprüfungsnote:

$$\frac{(\text{schriftlich } \mathbf{x 6}) + (\text{mündlich } \mathbf{x 3}) + (\text{Leistungsnachweise } \mathbf{x 1})}{\mathbf{10}}$$

3. Prüfungsergebnis

Prüfungshinweise 2024

§ 32 FachV-nVD:

Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

- ◆ mehr als die Hälfte der schriftlichen Prüfungsarbeiten schlechter als „ausreichend“ (>4,50) bewertet worden ist
- oder
- ◆ die Gesamtprüfungsnote schlechter als „ausreichend“ (>4,50) ist.

Die Prüfung kann nur **einmal** wiederholt werden.

4. Prüfungsvor- bereitung

4. Prüfungsvorbereitung

Prüfungshinweise 2024



Leistungsnachweise unter Echtbedingungen schreiben → sich nicht selbst betrügen!



Alte Übungs- und Prüfungsaufgaben bearbeiten → nicht nur lesen!



Ergänzend mit Lehrbriefen und Übungsskripten (Ausgabe im FL V) arbeiten



Zeitschrift APF



Stoffgliederungsplan QE2nVD



Eigene Leistungsnachweise und Prüfungsaufgaben ansehen („was habe ich bislang falsch gemacht?“)

5.

Prüfungsverfahren- ren und Verhaltensregeln

5. Prüfungsverfahren und Verhaltensregeln

Prüfungshinweise 2024



- ◆ Zulassungsschreiben und Ausweisdokument mitbringen.
- ◆ Mindestens 30 Minuten (auch zur mündlichen Prüfung) vor Prüfungsbeginn am Prüfungsort sein.
- ◆ Wer zu spät kommt, darf mitschreiben, muss aber zum Ende der regulären Bearbeitungszeit abgeben > Ausnahme: rechtzeitige Rückmeldung (Zugausfall oder Zugverspätung, Sperrung Autobahn, eigenes Fahrzeug defekt, ...).
- ◆ Mantelbögen und Einlegebögen richtig beschriften, Papier wird gestellt.
- ◆ Sitzplatznummer mit Mantelbogen kontrollieren.
- ◆ Bei Rücktritt, Krankheit, Versäumnis: **Attestpflicht – nur vom Amtsarzt.**

5. Prüfungsverfahren und Verhaltensregeln

Prüfungshinweise 2024

**Kein eigenes Papier
verwenden oder am
Platz haben.**



**Nur zugelassene Hilfsmittel,
Schreibzeug, Getränke, Essen**



Nur zulässige Kommentierungen



Anonymitätsgrundsatz



6. Hilfsmittel

6. Hilfsmittel

Prüfungshinweise 2024

Aktuell gültige Hilfsmittelbestimmungen beachten!

Zulässig sind nur:

◆ VSV-Grundwerk



◆ Netzunabhängiger, nicht programmierbarer Taschenrechner ohne Kommunikationsmöglichkeiten



◆ Formelsammlung



**Rechtsstand für QP 2024:
199. Ergänzungslieferung**

6. Hilfsmittel

Prüfungshinweise 2024

Richtig Kommentieren – Formelsammlung:

Formelsammlung Seite 3 unten:

Hinweis

Die Formelsammlung ist ein zugelassenes Hilfsmittel für die Ausbildung und Prüfung bei der BVS. Sie darf mit handschriftlichen Unterstreichungen, Hervorhebungen und Nummerierungen versehen werden.

Verweisungen auf andere Vorschriften sind, soweit die Formelsammlung selbst Rechts- und Verwaltungsvorschriften enthält, ausschließlich bei den Gliederungsnummern 2.1 bis 2.16 zulässig.

6. Hilfsmittel

Prüfungshinweise 2024

Richtig Kommentieren – VSV und Formelsammlung:

- ◆ Keine leeren Seiten beschriften
- ◆ Nicht im Inhalts- oder Stichwortverzeichnis kommentieren (\neq Vorschrift)
- ◆ Codes und Geheimschriften sind verboten
- ◆ Zahlen sind nicht automatisch Nummerierungen – diese können auch weiterführende Hinweise sein (z. B. „16“ für „16 Bundesländer“)
- ◆ Siehe auch die Hinweise unter: [BVS: Hilfsmittelregelung](#)



Beispiele für Kommentierungen

Richtig?



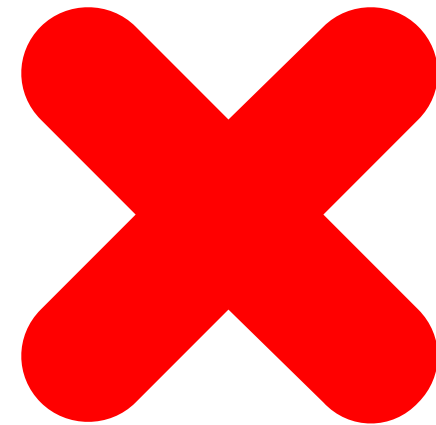
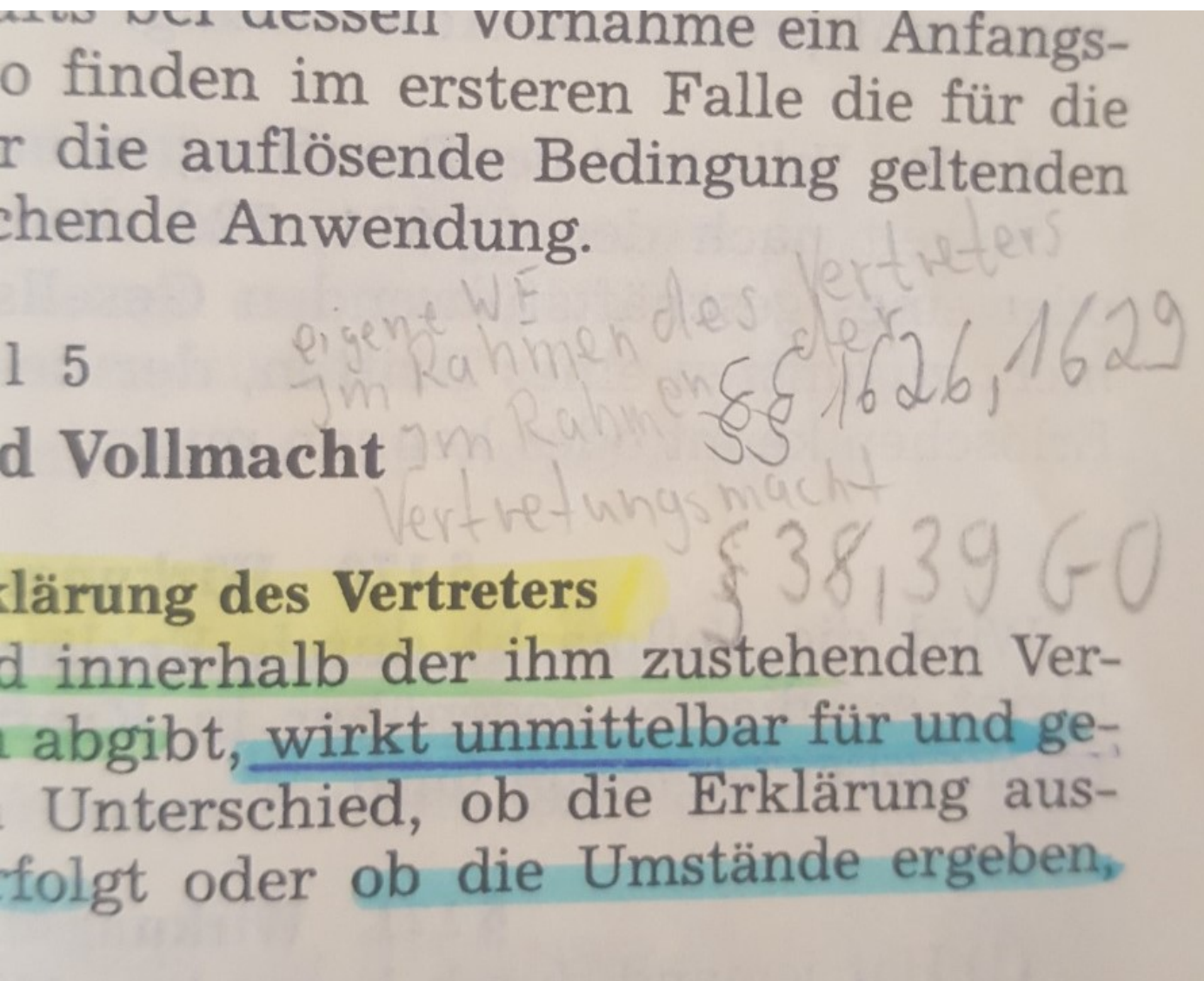
oder



Falsch?

6. Hilfsmittel

Prüfungshinweise 2024



Weiterführende Hinweise

→ Nicht zulässig, Note 6

6. Hilfsmittel

Prüfungshinweise 2024



oder Privatisierung bedrohten Bereichen in den Entgeltgrup-
pungen von der Entgelttabelle bis zu einer dort vereinbarten
genommen werden. ²Die Untergrenze muss im Rahmen der
Entgelts der Entgeltgruppe 1 liegen. ³Die Umsetzung erfolgt
gsvereinbarung, für den Bund durch Bundestarifvertrag.

① § 15 Abs. 1 TVöD
② § 16 TVöD oder § 17 Abs. 4 TVöD
→ § 16 Abs. 1 Satz 1 TVöD
→ § 16 Abs. 2 TVöD = § 16 Abs. 2a TVöD
(§ 16 Abs. 3 TVöD)
③ § 12 Abs. 1 TVöD
Anlage 1 - Entgeltordnung (VKA)
§ 12 Abs. 2 Satz 1 TVöD
Anlage 1 Entgeltordnung (VKA) Teil 1 Abschnitt I Ziffer 3
Anlage 1 Entgeltordnung + (siehe § 17 Abs. 4?)
§ 12 Abs. 2 Satz 6 TVöD
Nr. 7 Abs. 2 ol. Grundsätzliche Eingruppierungsregelung (Anlage 1 - Entg.
(Nr. 7 Abs. 5 - " -

By

November 2016

§ 12 Abs. 5



„Grundsätzliche
Eingruppierungsregelung
(Vorbemerkungen)“ sind eine
Vorschrift

6. Hilfsmittel

Prüfungshinweise 2024

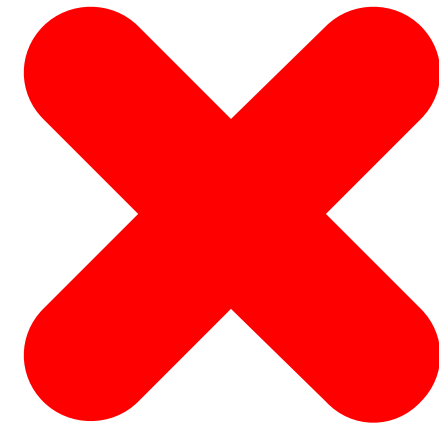
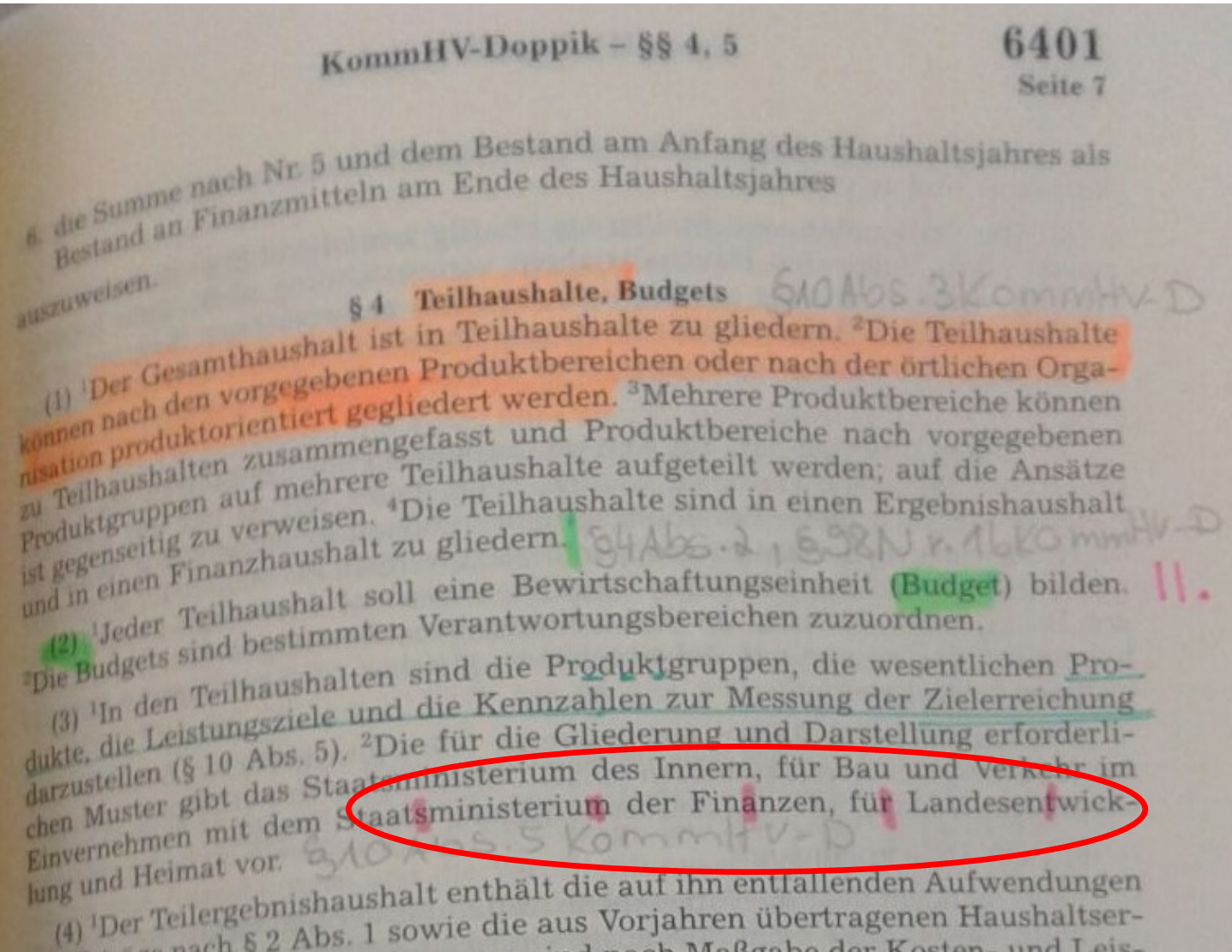
§ 238	Hypotheken, Grund- und Rentenschulden	§ 266	Teilleistungen
§ 239	Bürge	§ 267	Leistung durch Dritte
§ 240	Ergänzungspflicht	§ 268	Ablösungsrecht des Dritten
		§ 269	Leistungsort
		§ 270	Zahlungsort
		§ 271	Leistungszeit
		§ 271 a	Vereinbarungen über Zahlungs-, Überprüfungs- oder Abnahmefristen
		§ 272	Zwischenzinsen
		§ 273	Zurückbehaltungsrecht
		§ 274	Wirkungen des Zurückbehaltungsrechts
		§ 275	Ausschluss der Leistungspflicht
		§ 276	Verantwortlichkeit des Schuldners
		§ 277	Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten
		§ 278	Verantwortlichkeit des Schuldners für Dritte
		§ 279	(weggefallen)
		§ 280	Schadensersatz wegen Pflichtverletzung
		§ 281	Schadensersatz statt der Leistung wegen nicht oder nicht wie geschuldet erbrachter Leistung
		§ 282	Schadensersatz statt der Leistung wegen Verletzung einer Pflicht nach § 241 Abs. 2
		§ 283	Schadensersatz statt der Leistung bei Ausschluss der Leistungspflicht
		§ 284	Ersatz vergeblicher Aufwendungen
		§ 285	Herausgabe des Ersatzes
		§ 286	Verzug des Schuldners



Hier wurde nur markiert, nicht kommentiert

6. Hilfsmittel

Prüfungshinweise 2024

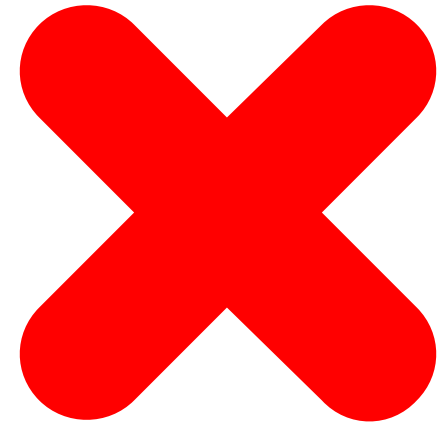
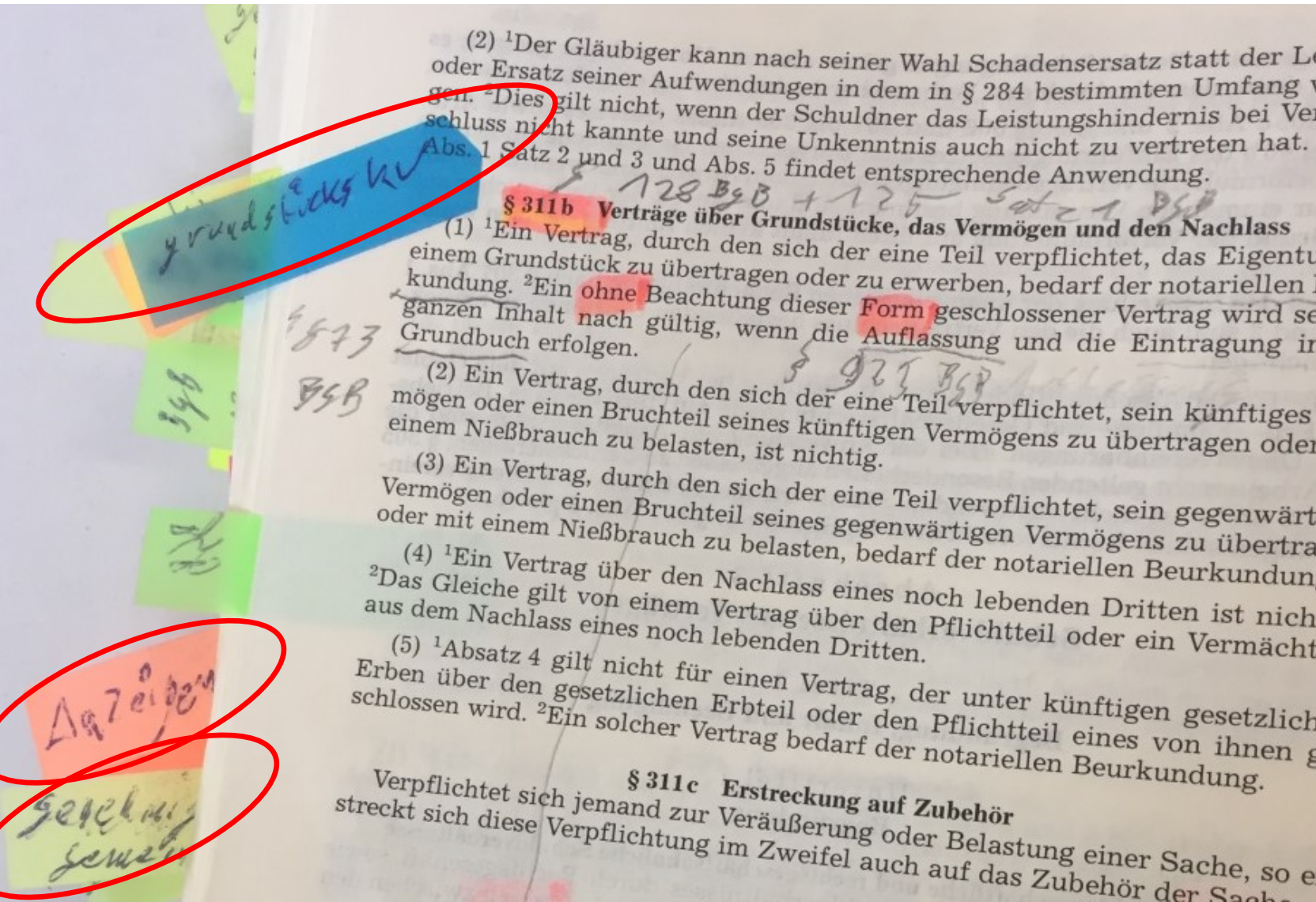


Codierung „SMART“

→ Nicht zulässig, Note 6

6. Hilfsmittel

Prüfungshinweise 2024

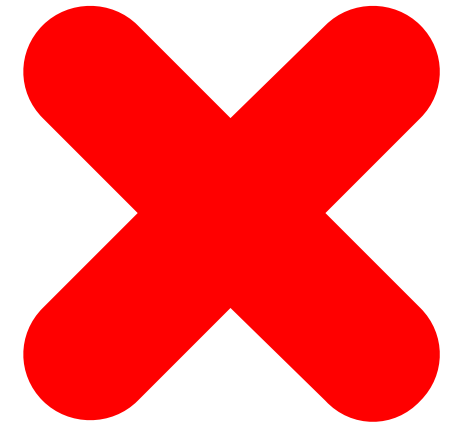
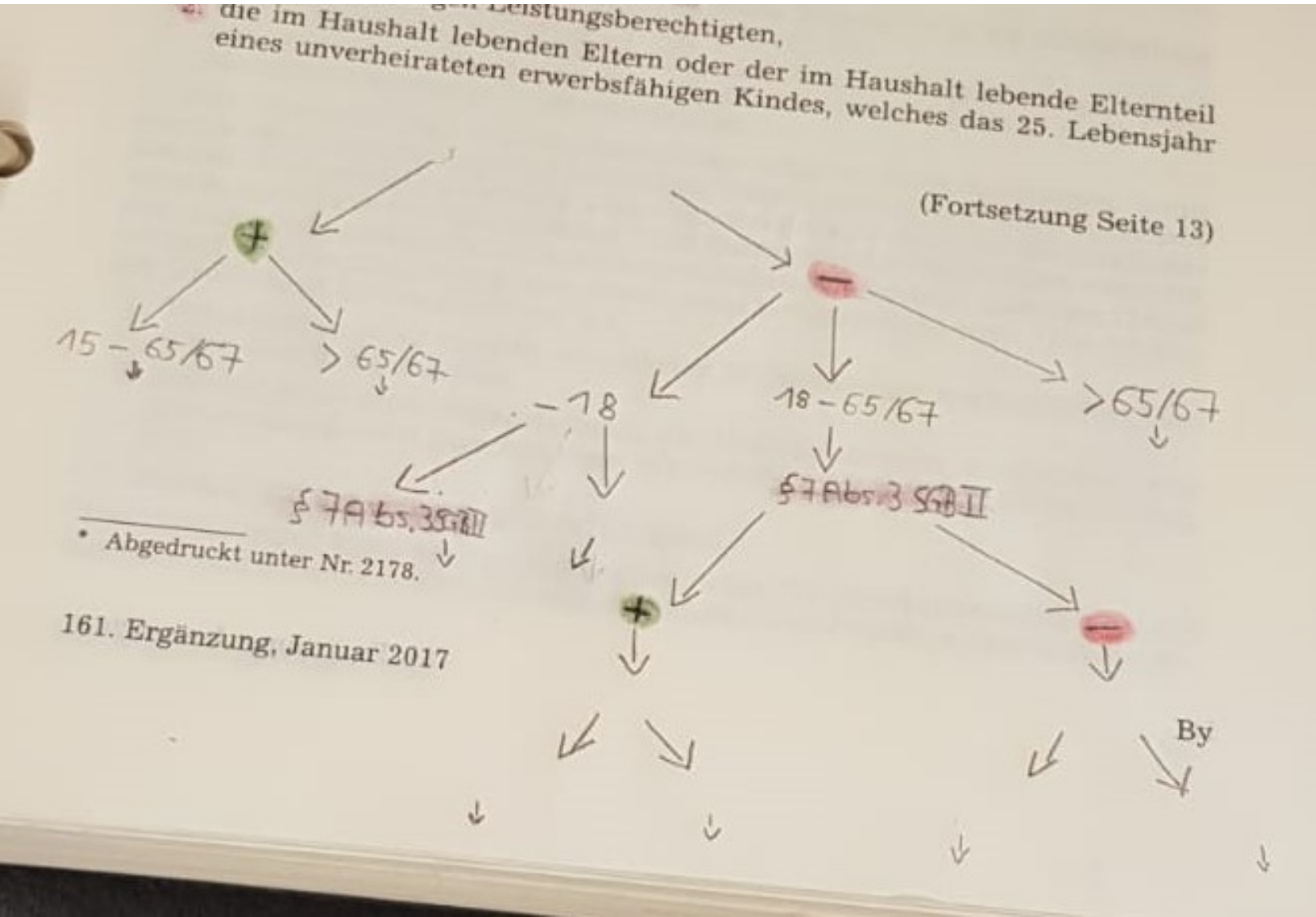


Reiter wurden falsch beschriftet, keine Begriffe erlaubt, nur Gesetzesbezeichnung oder Art./ §

→ Nicht zulässig, Note 6

6. Hilfsmittel

Prüfungshinweise 2024



Übersicht zur Zuständigkeitsabgrenzung im SGB, kommentiert bei § 7 SGB II.

Hier ist das Alter kommentiert!

→ Nicht zulässig, Note 6

6. Hilfsmittel

Prüfungshinweise 2024



Seite 6 KommHV-Doppik - § 3

1. Steuern und ähnliche Abgaben,
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen,
3. sonstige Transfereinzahlungen,
4. öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte,
5. privatrechtliche Leistungsentgelte,
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen,
7. sonstige Einzahlungen,
8. Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen,

und folgende **Auszahlungen**:

9. Personalauszahlungen,
10. Versorgungsauszahlungen,
11. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen,
12. Transferauszahlungen,
13. sonstige Auszahlungen,
14. Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen

sowie aus **Investitionstätigkeit** folgende Einzahlungen:

15. aus Investitionszuschüssen,
16. aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit,
17. aus der Veräußerung von Sachvermögen,
18. aus der Veräußerung von Finanzvermögen,
19. für sonstige Investitionstätigkeit

und folgende Auszahlungen:

20. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden,
21. für Baumaßnahmen, ^{598 Nr. 12 KommHV-D}
22. für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen,
23. für den Erwerb von Finanzvermögen,
24. für Investitionsförderungsmaßnahmen,
25. für sonstige Investitionen

sowie aus **Finanzierungstätigkeit**:

26. Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten, wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen und inneren Darlehen für Investitionen und
27. Auszahlungen für die Tilgung von Krediten, wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen und inneren Darlehen für Investitionen.

(2) Im Finanzhaushalt sind für jedes Haushaltsjahr

1. der Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Handwritten notes on the page include:
§ 3 Abs. 1 Nr. 1 KommHV-D
1. 598 Nr. 20 KommHV-D
2. 598 Nr. 25 KommHV-D
3. 598 Nr. 19 KommHV-D
4. 598 Abs. 1 Nr. 1 KommHV-D
→ ? + ?
5. 598 Abs. 1 Nr. 1 KommHV-D
→ ? + ?
§ 3 Abs. 1 Nr. 2 KommHV-D
1. 598 Nr. 10 KommHV-D
2. 598 Nr. 16 KommHV-D
3. 598 Nr. 18 KommHV-D
4. 598 Abs. 1 Nr. 2 KommHV-D
→ ? + ?
5. 598 Abs. 1 Nr. 17 KommHV-D
→ ? + ?
§ 3 Abs. 1 Nr. 3 KommHV-D
1. 598 Nr. 20 KommHV-D
2. 598 Nr. 19 KommHV-D
3. 598 Nr. 28 KommHV-D
4. - 598 Nr. 26 KommHV-D
- 598 Nr. 18 KommHV-D
2. 498 Nr. 1 KommHV-D
6. 598 Nr. 25 KommHV-D
7. 598 Abs. 1 Nr. 5 KommHV-D
→ ? + ?
8. 598 Abs. 1 Nr. 5 KommHV-D
→ ? + ?
§ 3 Abs. 1 Nr. 4 KommHV-D
1. 598 Nr. 10 KommHV-D
2. 598 Nr. 16 KommHV-D
3. 598 Nr. 18 KommHV-D
4. 598 Abs. 1 Nr. 22 KommHV-D
→ ? + ?
5. 598 Abs. 1 Nr. 14 KommHV-D
→ ? + ?
§ 3 Abs. 1 Nr. 5 KommHV-D
1. 598 Nr. 20 KommHV-D
2. - 598 Nr. 19 KommHV-D
3. 598 Abs. 1 Nr. 26 KommHV-D
→ ? + ?



Richtiger Ort?

Ja – zu den Vorschriften wurden jeweils Verweisungen gemacht, die sich auf der selben Seite befinden.

6. Hilfsmittel

Prüfungshinweise 2024



6401-1
Seite 15

Nr.	HHR-Statistik
	HHR
ortlos	HHR
gegen auf Grundflächen	HHR
unter Grundstücken	HHR
gegen auf sonstigen unbe-	HHR
schränken	HHR
bebaubaren Grundstücken	HHR
unbebaubaren	HHR
den Grundstücken	HHR
wie auf bebauten Grund-	HHR
stückliche Rechte	HHR
den	HHR
bestimmungen von Wohn-	HHR
stätten	HHR
einrichtungen von son-	HHR
st	HHR
stätten	HHR
bestimmungen von Kultur-	HHR
den- und Freizeitanlagen	HHR
an Sportanlagen	HHR
bestimmungen von Sport-	HHR
stätten	HHR
den, Gartenanlagen	HHR
bestimmungen von Gar-	HHR
tens-, Geschäfts- und ande-	HHR
ren Dienst-, Geschäfts- und an-	HHR
staltvorrichtungen von son-	HHR
stlichen Betriebsgebäuden	HHR
an bebauten Grundstücken	HHR
Grundstücken	HHR
und Dauerwohnrechte an be-	HHR
baute Rechte auf bebauten Grundst-	HHR
cken	HHR



Zulässig

6. Hilfsmittel

Prüfungshinweise 2024

verzeichnis vom 15. 12. 1994 (BGBl. I S. 3822) mit späteren Änderungen.
V, abgedruckt unter Nr. 2004.
evordruckverordnung vom 21. 12. 2004 (BGBl. I S. 3538).
Bekanntgabe Art. 42 Abs. 5 BayVwVfG i.V.m. Art 4. Abs. 2 Satz 2 VWZUG
By
September 2015
Fristbeginn Tag danach 0⁰⁰ § 57 Abs. 2 VWGO i.V.m § 222 Abs. 1 ZPO.
§ 187 Abs. 1 BGB (+ § 305B)
Fristende 1 Monat 24⁰⁰ § 57 Abs. 2 VWGO i.V.m § 222 Abs. 2 ZPO
Tag vor Fristbeginn § 188 Abs. 2 Alt. 1
(+ § 195 BGB)
Klagefrist § 70 Abs. 2 VWGO



Weiterführende Hinweise

→ Nicht zulässig, Note 6

6. Hilfsmittel

Prüfungshinweise 2024



Art. 31 Zusammensetzung des Gemeinderats

(1) Der Gemeinderat besteht aus dem ersten Bürgermeister und den Gemeinderatsmitgliedern.

(2) ¹Die Gemeinderatsmitglieder werden in ehrenamtlicher Eigenschaft gewählt. ²Ihre Zahl, einschließlich weiterer Bürgermeister, beträgt in Gemeinden mit

	bis zu	1 000 Einwohnern	8,
mit mehr als	1 000	bis zu	2 000 Einwohnern 12,
mit mehr als	2 000	bis zu	3 000 Einwohnern 14,
mit mehr als	3 000	bis zu	5 000 Einwohnern 16,
mit mehr als	5 000	bis zu	10 000 Einwohnern 20,
mit mehr als	10 000	bis zu	20 000 Einwohnern 24,
mit mehr als	20 000	bis zu	30 000 Einwohnern 30,
mit mehr als	30 000	bis zu	50 000 Einwohnern 40,
mit mehr als	50 000	bis zu	100 000 Einwohnern 44,
mit mehr als	100 000	bis zu	200 000 Einwohnern 50,
mit mehr als	200 000	bis zu	500 000 Einwohnern 60.

+ Art. 34 GO



Zulässig

³Die Zahl der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder einschließlich weiterer Bürgermeister beträgt in der Stadt Nürnberg 70 und in der Landeshauptstadt München 80. 4Gibt die Eigenschaft eines Gemeinderatsmitglieds in

7. AnsprechpartnerInnen

Prüfungshinweise 2024

Für Fragen zur Prüfung und zu Kommentierungen:

Constance Mros

mros@bvs.de

Tel. 089 54057-8418

Für organisatorische Fragen zur Prüfung:

Jeannette Richter

Jeannette.richter@bvs.de

Tel. 089 54057-8262

Für Fragen zum Lehrgang:

Sebastian Ostermeir

ostermeir@bvs.de

Tel. 089 54057-8515

Für organisatorische Fragen zum Lehrgang:

Claudia Croos

croos@bvs.de

Tel. 089 54057-8520



BVS

Wir bilden Bayern

Fragen?